



HSV 1886 e.V. Hockenheim

Jugendordnung

vom 18. Juni 2015

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des HSV. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

1. Die Jugendabteilung des HSV gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche und musische Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

1. Aufgaben sind insbesondere
 - Vertretung der Jugend im Verein und Vorstand
 - Planung, Organisation und Durchführung von Abteilung übergreifenden Freizeiten und Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
 - Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§ 4 Organe

1. Organe der Jugendabteilung sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendausschuss
 - der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des HSV.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung (Jugendordnung)
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstands
 - Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendvorstands
4. Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z. B. Kassierer) durchgeführt.
5. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.
6. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
7. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung und oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden.
8. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

10. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - Jugendleiter/in
 - Stellvertreter/in
 - Jugendkassenwart/in
 - Je ein/e Vertreter/in der Jugendabteilungen der einzelnen Abteilungen des Vereins
 - Zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Als Beisitzer sollen Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z. B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer usw.)
3. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
5. In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
7. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
9. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - Jugendleiter/in
 - Stellvertreter/in
 - Jugendkassenwart/in
 - Zwei Beisitzer/innen (Jugendpressewart/in, Jugendschriftführer/in)
2. Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des HSV vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
3. Dem Vereinsvorstand oder der/den damit vom Verein Beauftragte/n (z. B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenpflichtig. Ihm/Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 9 Protokollführung

1. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung, des Jugendausschusses und des Jugendvorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 11

Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand des Vereins genehmigt. Das Gleiche gilt für Änderungen.
2. Sie tritt mit der Beschlussfassung des Gesamtvorstands in Kraft.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 22.02.2015 beschlossen.

Hockenheim, den 22. Februar 2015

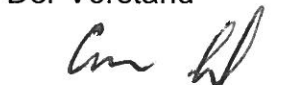


Sophia Bienroth
Jugendleiterin

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Gesamtvorstand am 18. Juni 2015 genehmigt.

Hockenheim, den 18. Juni 2015

Der Vorstand


Claus-Uwe Hummel
1.Vorsitzender